

Rundschreiben 04/2022

an die Mitglieder des Bayerischen Bauernverbands
in den Kreisverbänden Kitzingen und Würzburg

1. Neue Kreisvorstandschäften im BBV Würzburg

Am 24. Juni 2022 kamen die neu- und wiedergewählten Ortsobmänner und Ortsbäuerinnen zusammen und wählten die Kreisvorstandschäften der Männer und Frauen im Kreisverband Würzburg. Wir wünschen allen Gewählten viel Erfolg in ihrem neuen Amt.



KV Frauen (v.li.n.re.): Silke Scheller, Katharina Beck, Susanne Gersitz, Martina Wild, Margarete Barthel, Petra Keidel, Jutta Löber



KV Männer (v.li.n.re.): Florian Hofmann, Thomas Hahn, Burkard Ziegler, Rainer Gersitz, Michael Stolzenberger, Peter Köhler, Michael Strauß

Inhalt:

1. Neue Kreisvorstandschäften im BBV Würzburg
2. Rentenerhöhung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse
3. Investitionsprogramm Landwirtschaft 2022 – Neue Registrierung und Interessensbekundung notwendig
4. Grundsteuerreform 2022
5. Krisenhilfe an deutsche Landwirtschaft - BMEL hat über Auszahlung entschieden
6. Flugreise nach Andalusien im Oktober

Veröffentlichung: 19.07.2022

Herausgeber:

BBV Verbundgeschäftsstelle
Kitzingen - Würzburg

Verantwortlich für den Inhalt:

Wilfried Distler, Geschäftsführer

2. Rentenerhöhung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse

Der Bundestag hat eine Leistungsverbesserung in der Alterssicherung der Landwirte beschlossen. Für die Rentenbezieher bedeutet das eine deutliche Erhöhung ihrer Rente.

Ab **01.07.2022** werden die Renten in den alten Bundesländern um 5,35%, in den neuen Bundesländern um 6,12% erhöht. Der allgemeine Rentenwert beträgt dann 16,63€ (bisher 15,79€); in den neuen Bundesländern 16,37 € (bisher 15,43 €)

Die Bezieher vom **Erwerbsminderungsrenten** erhalten ab **1. Juli 2024** einen Zuschlag, gestaffelt je nach Beginn der Rente: von Jan 2001 bis Juni 2014 in Höhe von 7,5% und von Juli 2014 bis Dez. 2018 in Höhe von 4,5%. Diese Rentenjahrgänge konnten bisher von den Leistungsverbesserungen für künftige EM-Rentner nicht profitieren.

3. Investitionsprogramm Landwirtschaft 2022 – Neue Registrierung und Interessensbekundung notwendig

Das Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) hat vor Kurzem Änderungen an der Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des „Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft“ beschlossen. Auch bedarf es einer erneuten Registrierung und Interessensbekundung seitens interessierter Betriebe.

Änderungen

Zukünftig ist die Anschaffung von Gülletankwagen in Zusammenhang mit einer emissionsmindernden Verteiltechnik nicht mehr förderfähig. Das BMEL begründet das mit einer nicht gegebenen Fördereffizienz. Der Bauernverband hat diese Entscheidung deutlich kritisiert, das BMEL ist hier jedoch nicht gesprächsbereit.

Die Einzelförderung der emissionsmindernden Verteiltechnik zum Anbau an einen Gülletankwagen bleibt jedoch bestehen. Die aktuell eingestellte Positivliste vom 24. Mai 2022 ist bis jetzt noch nicht überarbeitet und damit aktuell nicht mehr korrekt. Es ist aber von einer zeitnahen Überarbeitung der Liste auszugehen.

Neue Registrierung notwendig

Jeder Interessierte muss sich im Vorfeld der neuen Runde eines Interessenbekundungsverfahrens neu registrieren, da bisherige Registrierungen von Betrieben bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) aufgrund eines Systembetreiberwechsels ihre Gültigkeit verloren haben. Dies kann ab sofort unter <https://lw-foerderportal.rentenbank.de/#/register> erfolgen (Bitte diesen Link in EDGE oder GoogleCHROME öffnen, im Browser Mozilla Firefox gibt es Probleme). Wir empfehlen Betrieben, diese neue Registrierung frühzeitig und vor der Interessenbekundung zu erledigen.

Interessensbekundung vom 18. bis 27. Juli 2022

Das neue Interessenbekundungsverfahren startet am 18. Juli und läuft bis 27. Juli 2022:

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/>

Der Zeitpunkt der Interessenbekundung innerhalb dieses Zeitraums spielt für die anschließende Reihung keine Rolle, da diese per Zufallsgenerator unabhängig vom Zeitpunkt seiner Meldung im Meldezeitraum erfolgt. Dadurch soll eine Chancengleichheit unter den Interessierten gewährleistet werden. Interessensbekundungen aus 2021 haben keine Gültigkeit mehr, weshalb jeder Betrieb sein Interesse nochmals neu bekunden muss.

Unter <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/> findet man die aktuellen Informationen und ab 18. Juli die Möglichkeit zur Interessenbekundung für die neue Antragsrunde. Ab Anfang August ist mit den ersten Einladungen zur Antragstellung für die Interessenten zu rechnen.

Weitere Fristen

Wichtig für Betriebe, die nach der Interessenbekundung zur Antragstellung drankommen, dass sie folgende Fristen beachten:

- In der Kategorie „Anlagen und Bauten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger“ ist die Frist für die Erstellung des Zuschussantrages auf 120 Tage verlängert worden.
- In den Kategorien „Maschinen der Außenwirtschaft“ und „Separationsanlagen“ bleibt die Frist bei 30 Tagen. Weiterhin gilt auch, dass der Zuschuss- und Refinanzierungsantrag spätestens zwei Monate nach Erstellung des Zuschussantrages im Förderportal durch die Hausbank bei der Rentenbank eingereicht werden muss.

4. Grundsteuerreform 2022

Bereits im Rundschreiben 02/2022 haben wir Sie über die Grundsteuerreform 2022 informiert. Seit dem 01.07.2022 ist das elektronische Portal unter www.elster.de geöffnet. Dort können Informationen abgerufen und die Grundsteuererklärung abgegeben werden. Die Frist endet am 31.10.2022.

Warum eine Grundsteuerreform?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10.04.2018 entschieden, dass das alte Modell der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basiert auf Werten, die die Wertverhältnisse von 1964 (im Westen) bzw. von 1935 (im Osten) zugrunde legt.

Wer ist betroffen?

Jeder, der in Deutschland Eigentümer von Grundbesitz jeglicher Art ist, muss eine Grundsteuererklärung abgeben.

Was ändert sich?

Das Schema zur Berechnung der Grundsteuer bleibt prinzipiell gleich (Grundstückswert x Steuermesszahl x Hebesatz). Grundstückswert und Steuermesszahl werden aber neu berechnet.

Wo erhalte ich Informationen

Unter <http://www.grundsteuer.bayern.de> können Sie alle relevanten Infos und Erklärvideos abrufen.

Was ist jetzt zu tun und wo kann ich mich hinwenden?

In Bayern kann die Grundsteuererklärung entweder elektronisch oder auch per Papier abgegeben werden. Die Erklärung kann auch durch eine beauftragte Steuerberaterin bzw. einen beauftragten Steuerberater oder einer bevollmächtigten Person erstellt und abgegeben werden. Unsere Kollegen der TreuKontakt Steuerberatung stehen Ihnen dabei gerne zur Seite. Hier ein kurzes Infovideo: <https://www.youtube.com/watch?v=2HAnOmAKZo8>

5. Krisenhilfe an deutsche Landwirtschaft - BMEL hat über Auszahlung entschieden

Die Europäische Kommission hat am 23. März 2022 auf der Grundlage des Artikels 219 der Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation die Delegierte Verordnung (EU) 2022/467 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren verabschiedet, um die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Landwirtinnen und Landwirte in der EU abzufedern. Die deutsche Verordnung hierzu (AgrarErzAnpBeihV) ist am 13. Juli 2022 in Kraft getreten. Für Deutschland stehen rund 60 Millionen Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Außerdem werden national weitere 120 Millionen Euro für Hilfsmaßnahmen für betroffene Landwirtinnen und Landwirte bereitgestellt. Insgesamt stehen somit 180 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Bemühen der Bauernverbände war es, die Krisenbeihilfe über eine Bezuschussung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) allen Betrieben zugutekommen zu lassen. Das BMEL entschied allerdings, die Krisenbeihilfe nur den Betrieben auszuzahlen, die laut einer Stellungnahme des Thünen-Instituts besonders hart von den Auswirkungen des russischen Kriegs in der Ukraine betroffen sind. Nach dieser Studie sollen Acker-, Rindermast- und Milcherzeugerbetriebe nicht bei der Hilfe berücksichtigt werden, was der Bauernverband bereits massiv kritisiert hat.

Geförderte Produktionssektoren und jeweilige Beihilfeshöhe

Eine Krisenbeihilfe erhalten sollen folgende Sektoren:

1. Freilandgemüsebau: 379 Euro je Hektar Anbaufläche,
2. Obstbau: 124 Euro je Hektar Anbaufläche,
3. Weinbau: 63 Euro je Hektar Anbaufläche,
4. Hühnermast: 47 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Masthühnern,
5. Putenmast: 132 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastputen,
6. Entenmast: 56 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastenten,
7. Schweinemast: 125 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastschweinen,
8. Ferkelaufzucht: 31 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Ferkeln,

- 9. Sauenhaltung: 97 Euro je durchschnittlich gehaltener Sau.
- 10. Hopfen: 130 Euro je Hektar Anbaufläche
- 11. Gänsemast: 72 Euro je 100 durchschnittlich gehaltene Mastgänse

Die Beihilfeberechtigung ist außerdem an das Einhalten eines Nachhaltigkeitskriteriums zu knüpfen. Nachweis hierfür ist der Erhalt der Greeningprämie für 2021.

Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Beihilfe ist

- 1. die bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum 22. März 2022 erfasste Anbaufläche,
- 2. der bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum 22. März 2022 erfasste Tierbestand.

Die maximale Förderhöhe wird 15.000 Euro pro Unternehmer, nicht pro Betrieb, betragen.

Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb in mehreren Sektoren tätig ist, werden die pro Sektor berechneten Beihilfen addiert.

Auszahlung

Die Zuständigkeit für die Auszahlung liegt bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Die Auszahlung wird von Amts wegen erfolgen, ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Gelder sollen bis zum 30. September 2022 ausbezahlt sein.

Kleinbeihilfe für nichtberücksichtigte Unternehmen möglich

Da Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion (z.B. Unterglasanbau) im Regelfall keine Greeningprämie erhalten, werden sie im Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt. Ebenso ergeht es Schweine- und Geflügelhaltern, die wenig (Kleinunternehmerregelung) oder keine Fläche bewirtschaften. Die betroffenen Betriebe werden einen Antrag auf Kleinbeihilfe stellen können. Die Abwicklung wird über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in einem Antragsverfahren erfolgen. Der vorgesehene elektronische Antrag kann nicht vor dem 1. Oktober gestellt werden. Das BMEL will mit diesem späten Antragstermin eine mögliche Doppelförderung verhindern. Eine Auszahlung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2022.

Der Bauernverband hat gegenüber dem BMEL nochmals angeregt, eine hinreichende Transparenz für diese zweite Gruppe von förderberechtigten Betrieben zu schaffen, u.a. über eine zeitnah zu errichtende Landing Page bei der BLE. Rechtliche Grundlage wird eine Richtlinie des BMEL sein (Verwaltungsvorschrift, noch zu erlassen). In einem Schreiben an BMEL und BLE hat BBV-Veredelungspräsident Gerhard Stadler sich noch vor der Veröffentlichung eines Richtlinienentwurf für die sonst möglicherweise benachteiligten Zielgruppen der flächenlosen bzw. vom Greening befreiten Tierhalter und Obst- und Gemüseproduzenten mit geschütztem und Unterglasanbau eingesetzt. Bereits am 13.7.22 verkündete Minister Özdemir in einer Pressemeldung, dass diese Betriebe im Kleinbeihilfeprogramm berücksichtigt werden.

6. Der BBV auf Reisen – Flugreise nach Andalusien

Die beliebten Gruppenreisen der BBV Touristik

Sehnsucht nach Sonne, Sand und Meer, nach Bergen und vor allem nach Geselligkeit und neuen Begegnungen. Endlich ist es wieder möglich, worauf wir seit Monaten gewartet haben: Reisen mit Gleichgesinnten und Geselligkeit! Verlassen Sie sich bei Ihrer nächsten Reise auf die Planung, Organisation und jahrelange Erfahrung der BBV Touristik, dem zuverlässigen Reiseunternehmen des Bayerischen Bauernverbandes. Vertrauen Sie auf eine ausgezeichnete Organisation, beste Betreuung vor Ort und ausgewählte Unterkünfte. Erfahren Sie mehr zu attraktiven Reisezielen auf <https://bbv-touristik.de/>

Die Kreisverbände Kitzingen und Würzburg bieten eine Flugreise nach Andalusien vom 20.- 27. Oktober 2022 an! Nähere Informationen erhalten Sie an Ihrer Geschäftsstelle in Kitzingen oder Würzburg oder unter:

<https://www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/kitzingen/flugreise-nach-andalusien-24110>

Rundschreiben 04/2022

an die Mitglieder des Bayerischen Bauernverbands in den Kreisverbänden Kitzingen und Würzburg

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BBV-Teams an den Geschäftsstellen

Kitzingen

Wilfried Distler	Joachim Walter	Alfons Baumann	Petra Reppert
Geschäftsführer	Fachberater	Fachberater	Teamassistentin

Mainbernheimer Straße 107, 97318 Kitzingen
Telefon 09321 13460 Telefax 09321 134640
E-Mail: kitzingen@BayerischerBauernverband.de
Internet: www.BayerischerBauernVerband.de/Kreisverband/Kitzingen

Würzburg

Wilfried Distler	Alfons Baumann	Emil Gehring	Katharina Beck	Annalena Mirnig
Geschäftsführer	Fachberater	Fachberater	Fachberaterin	Teamassistentin

Werner-von-Siemens-Str. 55 a, 97076 Würzburg
Telefon 0931 2795740 Telefax 0931 2795770
E-Mail: wuerzburg@bayerischerbauernverband.de
Internet: www.BayerischerBauernVerband.de/Kreisverband/wuerzburg

Unsere aktuellste Meldungen finden Sie immer unter: <https://www.bayerischerbauernverband.de>